

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- 1.) mittelbaren DST-Mitglieder
- 2.) Zweckverbände

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
20-31-51 / jl-kr

Datum
23.09.2020

Umsatzbesteuerung der Konzessionsabgabe (§ 2b UStG) ab 1. Januar 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

im dem als **Anlage** beigefügten BMF-Schreiben vom 05.08.2020 zur Behandlung der Konzessionsabgabe unter § 2b UStG hat die Finanzverwaltung geregelt, dass Konzessionsabgaben unter der Neuregelung bzw. mit der erstmaligen Anwendung des § 2b UStG - also spätestens zum 1. Januar 2023 - regelmäßig umsatzsteuerpflichtig sind.

Das BMF-Schreiben stellt zunächst klar, dass die Finanzverwaltung in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung Konzessionsvereinbarungen als zivilrechtliche Vereinbarungen betrachtet. Daraus leitet die Finanzverwaltung nach den allgemeinen Auslegungsgrundsätzen für den § 2b UStG ab, dass es sich bei der Einräumung einer Konzession stets um eine unternehmerische Tätigkeit der Kommunen handelt. Insoweit entspricht das BMF-Schreiben den bisherigen Erwartungen der kommunalen Praxis.

Offen war jedoch bisher die Frage, ob die Einräumung einer Konzession in Gänze oder zumindest in Teilen als eine umsatzsteuerbefreite Grundstücksüberlassung gewertet werden kann. Die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene und der Verband Kommunaler Unternehmen (VKU) hatten sich seit Jahren intensiv für diese Betrachtungsweise eingesetzt. Die Ausführungen des BMF im Schreiben vom 05.08.2020 sind nun aber so zu verstehen, dass eine Steuerbefreiung in allen bisher bekannten Gestaltungsformen nicht in Frage kommen wird. Denn Konzessionsvereinbarungen sehen bisher nicht vor, dass dem Konzessionsinhaber – wie im BMF-Schreiben gefordert – hinsichtlich der Grundstücke eigentümerähnliche Rechte eingeräumt werden, die ihn berechtigen, Unbefugte von der Nutzung auszuschließen. Der Deutsche Städtetag will allerdings auch nicht gänzlich ausschließen, dass die Beratungs-



branche auf Grundlage der so verbliebenen Gestaltungsspielräume im BMF-Schreiben vom 05.08.2020 noch Gestaltungsmodelle entwickelt, die eine (teilweise) Steuerbefreiung rechtfertigen könnten.

Daher wird von kommunalen Praktikern auch kritisiert, dass im BMF-Schreiben nicht abschließend klar wird, ob und unter welchen genauen Anforderungen eine vollständige oder teilweise Steuerbefreiung erreicht werden kann. Es kann allerdings auch nicht uneingeschränkt erwartet werden, dass die Finanzverwaltung steuerliche Gestaltungstipps gibt. Für die bekannten Gestaltungen von Konzessionsvereinbarungen ist jedenfalls nach den Regelungen des BMF-Schreibens regelmäßig von der zukünftigen Umsatzsteuerpflicht auszugehen.

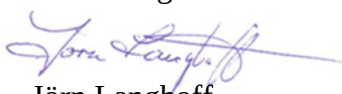
Der Deutsche Städtetag geht davon aus, dass die neue Umsatzsteuerpflicht nicht zu größeren Mindereinnahmen für die kommunalen Haushalte führen wird. Auch die Konzessionsnehmer (insb. Stadtwerke) werden kaum zusätzlich wirtschaftlich belastet. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass die Kommune als Konzessionsgeber in der Regel die zusätzliche Umsatzsteuer an das Stadtwerk bzw. den Konzessionsnehmer zu 100 Prozent weiterreichen (also überwälzen) kann. Auf Seiten der Stadtwerke bzw. der Konzessionsnehmer entstehen ebenfalls kaum wirtschaftliche Belastungen, da die gezahlte Umsatzsteuer vom Finanzamt als Vorsteuer an den Konzessionsnehmer erstattet wird. Ein höherer Verwaltungsaufwand bei Kommunen und Konzessionsnehmern bleibt aber natürlich nicht aus.

Ob die 100-prozentige Überwälzung der Umsatzsteuer von der Kommune auf den Konzessionsnehmer gelingt, hängt im Wesentlichen von zwei Faktoren ab:

- Erstens ist noch nicht abschließend geklärt, ob die in § 2 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) geregelten und auch überwiegend ausgeschöpften Höchstbeträge für Konzessionsabgaben als Brutto- oder als Netto-Beträge zu verstehen sind. Nach herrschender Meinung handelt es sich um Netto-Beträge, so dass eine Überwälzung der Umsatzsteuer von der Kommune auf den Konzessionsnehmer (Stadtwerk) nicht an den Höchstbeträgen scheitern sollte.
- Zweitens müssen die individuell vor Ort geschlossenen Konzessionsverträge dahingehend geprüft werden, ob eine Überwälzung (also Weitergabe der Umsatzsteuerbelastung) möglich ist. In der Regel wird das der Fall sein. Bei den in neuerer Zeit abgeschlossenen Verträgen wurden oft bereits explizit entsprechende Umsatzsteuerklauseln aufgenommen. Gerade bei Altverträgen könnten aber in Einzelfällen dringliche Anpassungsbedarfe bestehen. Der DST rechnet allerdings auch in diesen Fällen mit einem kooperativen Verhalten der Konzessionsnehmer, empfiehlt gleichwohl aufgrund des nicht zu unterschätzenden Aufwands für entsprechende Anpassungen eine zügige Inangriffnahme.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Jörn Langhoff

Anlage